

Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

- nur per E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

18. Juni 2018

## **Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017**

### **Hier: Initiativstellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Barley,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2017 trat das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden den Rechtspflegern weitgehende Kompetenzen bei der Vermögensabschöpfung übertragen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat dies zum Anlass genommen, die ersten Erfahrungen bei den mit Strafvollstreckung befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu erfragen. Für eine umfassende Evaluierung des Reformgesetzes ist es zwar noch zu früh, das Ergebnis der verbandsinternen Abfrage zeigt aber schon jetzt, dass sich die einzelnen Bundesländer unterschiedlich auf das Inkrafttreten des Reformgesetzes vorbereitet haben. So befasst sich eine sehr große Zahl der hier eingegangenen Stellungnahmen mit der Problematik der unzureichenden Personalausstattung, der mangelnden Fortbildungsangebote und der noch ausstehenden Software-Anpassung der genutzten Fachanwendungen.

Auch die Anpassung der Vorschriften der RiStBV an das seit 01.07.2017 geltende Recht steht bislang noch aus.

#### **Kontakt**

Antje Keilhau  
Bundesgeschäftsführerin  
E-Mail: [akeilhau@bdr-online.de](mailto:akeilhau@bdr-online.de)  
Tel.: +49 (0) 173 3756614  
Fax.: +49 (0) 3441 216087

#### **Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Leipziger Str. 25a  
06712 Zeitz  
E-Mail: [post@bdr-online.de](mailto:post@bdr-online.de)

Daneben lassen sich bereits schon jetzt die ersten praktischen Probleme identifizieren, die ein frühes Nachsteuern des Gesetzgebers erforderlich erscheinen lassen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger möchte den Reformprozess der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auch weiterhin konstruktiv begleiten und hat unter maßgeblicher Mitwirkung seiner Fachkommission diese Probleme nebst Lösungsansätzen in der Anlage zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner  
Bundesvorsitzender

Achim Müller  
stellvertretender Bundesvorsitzender

Anlage zum Schreiben vom 16. Juni 2018

## Initiativstellungnahme des Bund Deutscher Rechtspfleger zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017

### 1. Fehlende gesetzliche Ermächtigung der Staatsanwaltschaft für Ersuchen,

#### § 111k StPO

Problembeschreibung:

Damit die Staatsanwaltschaft zur Eintragung einer Sicherungshypothek sowie der Verfügungsverbote (§§ 111f Abs. 2, 4, 111c Abs. 3 StPO) an das Grundbuchamt ein **Ersuchen** stellen kann, bedarf es gemäß § 38 GBO einer gesetzlichen Vorschrift. Diese ergibt sich nicht mehr aus der StPO. Das Grundbuchamt hat zu prüfen, ob die ersuchende Behörde zur Stellung eines Ersuchens der in Rede stehenden Art abstrakt befugt ist (BayObLG DNotZ 1988, 781; Demharter, Komm. zur GBO, 30. Aufl. 2016, § 38 Rn. 73).

Bisherige Gesetzeslage:

§ 111f Abs. 2 StPO aF: „Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch (...) werden **auf Ersuchen** der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bewirkt, (...)“. Die Bezugnahme für Sicherungshypothek findet sich in § 111f Abs. 3 S. 2 StPO aF.

Neue Gesetzeslage:

Weder in § 111f Abs. 2 oder § 111c Abs. 3 noch in § 111k StPO findet sich eine entsprechende Ermächtigung. Bemerkenswert ist, dass in BT-Drucks. 18/9525, S. 82 (zu § 111k Abs. 1 StPO-E) noch das Wort „Ersuchen“, in BT-Drucks. 18/11640, S. 85 (zu § 111k Abs. 4 StPO-E) nunmehr das Wort „Antrag“ erscheint. Dies könnte auf das Fehlen einer planwidrigen Gesetzeslücke und vielmehr auf ein bewusstes Entziehen der Ermächtigung schließen lassen. Im Vergleich dazu regelt § 322 Abs. 3 S. 4 AO: „Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an einem

Luftfahrzeug sind Ersuchen im Sinne des § 38 der Grundbuchordnung und des § 45 der Schiffsregisterordnung.“ (AO § 322, beck-online)

Auswirkungen:

Die Staatsanwaltschaft muss einen Antrag nach § 13 GBO stellen, mit der Folge, dass das Grundbuchamt alle Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen hat und die Antragstellerin alle erforderlichen Unterlagen vorlegen muss. § 15 Abs. 3 S. 2 GBO dürfte allerdings gelten. Eintragungen auf **Ersuchen** einer Behörde sind grds. gebührenfrei (Vorbem. 1.4 Abs. 2 Nr. 2 HS. 1 GNotKG-KV). Eintragungsgebühren für die Eintragung einer Sicherungshypothek auf Ersuchen waren nach § 3 Nr. 4 KostO aF nicht vom Grundbuchamt zu erheben, da es sich um Kosten des Strafverfahrens im Sinne des § 464a Abs. 1 StPO handelt (OLG Köln B. v. 25.06.2004 - 2 Wx 13/04; OLG Oldenburg B. v. 03.03.2004 - 5 W 30/04; OLG Düsseldorf B. v. 22.11.2001 - 10 W 125/01). Ein Antrag löst grds. die Gebührenpflicht aus. Ob die Gebührenfreiheit für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (Einziehung von Wertersatz) nach § 2 Abs. 1 S. 2 GNotKG aufgehoben ist, ist damit ebenfalls unklar. Insbesondere für die Hauptzollämter gilt die Kostenbefreiung nicht (vgl. Korintenberg - Otto, Kommentar zum GNotKG, 20. Auflage 2017, § 2 Rn. 13).

Lösungsmöglichkeit:

In § 111k StPO sollte eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung aufgenommen werden.

## **2. Fehlendes Vollstreckungsverbot bei beschlagnahmter Betrugsbeute, § 111d StPO**

Problembeschreibung:

Ein Vollstreckungsverbot tritt bei einer Beschlagnahme des Originaltatertrages (§ 111c StPO) nicht ein, da § 111d StPO keine dem § 111h Abs. 2 StPO entsprechende Regelung enthält.

Auswirkungen:

Ist Diebesgut beschlagnahmt, bedarf es keiner derartigen Gesetzesfolge in einem Strafverfahren gegen den Bereicherten, da die Zwangsvollstreckungsmaßnahme sich gegen

den Eigentümer der gestohlenen Sache (nach wie vor der bestohlene Verletzte) richten muss. Ist hingegen Betrugsbeute noch im Original vorhanden, kann ein Gläubiger unabhängig von der staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahme in diesen Gegenstand vollstrecken. Ein hieraus wirksam erlangtes Pfandrecht bliebe im Fall einer Einziehungsanordnung sogar beim Eigentumserwerb des Staates bestehen (§ 75 Abs. 2 S. 1 StGB). Selbst wenn der Verletzte (Betrugopfer) vor Eintritt der Rechtskraft und der Wirkung der Einziehungsanordnung (§ 75 Abs. 1 S. 1 StGB) den Eigentumsübergang auf den Bereicherten durch Anfechtung revidieren kann (§§ 119, 123, 142 BGB), müsste er zusätzlich die Wirkung einer ordnungsgemäßen Pfändung beseitigen. Gelingt dem Verletzten die Anfechtung nicht (rechtzeitig), erfolgt ggf. eine Rückübertragung durch die Vollstreckungsbehörde an ihn mit bestehendem Pfandrecht und Verstrickung (§ 459j Abs. 2 S. 1 StPO). Dies führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass die noch in Ursprungsform vorhandene Betrugsbeute belastet sein kann, der nicht mehr konkretisierbare, weil u.U. mit Vermögen des Täters vermengte Erlös (Wertersatz) hieraus wegen § 111h Abs. 2 S. 1 StPO jedoch nicht.

Lösungsmöglichkeit:

Erweiterung des § 111d StPO um einen dem § 111h Abs. 2 S. 1 StPO entsprechenden Wortlaut.

### **3. Verwertung eingezogener Betrugsbeute im Entschädigungsverfahren nach § 459h Abs. 1 S. 1 StPO; Anpassung §§ 63 ff. StVollstrO**

Problembeschreibung:

§ 63 StVollstrO schreibt die Verwertung bzw. Vernichtung eingezogener Gegenstände vor. Eingezogene Betrugsbeute geht mit Rechtskraft der Einziehungsanordnung in das Eigentum des Staates über (§ 75 Abs. 1 S. 1 StGB), um - bei entsprechender Anmeldung durch das verletzte Betrugopfer - durch die Vollstreckungsbehörde wieder an das Betrugopfer zurückübertragen werden zu können (§ 459h Abs. 1 S. 1, 2 StPO). Damit widerspricht die StVollstrO dem Sinn und Zweck des Entschädigungsverfahrens.

Auswirkungen:

Bei einer strikten Anwendung der Vorschriften §§ 63 ff. StVollstrO wird eine Rückübereignung, Rückübertragung oder Rückabtretung an den Verletzten unmöglich.

Lösungsmöglichkeit:

Ergänzung des § 63 Abs. 1 StVollstrO um einen Satz 3 mit dem sinngemäßen Inhalt, dass von einer Sachbehandlung nach §§ 63 ff. StVollstrO bis zum Ablauf der Anmeldefrist in § 459j Abs. 1 StPO abzuwarten ist.

#### **4. Erlösauskehrung an Verletzte im Mangelfall, § 459m StPO**

Problembeschreibung:

In den Fällen, in denen die Anmeldungen der Verletzten die gesicherten Vermögenswerte bzw. den hieraus erzielten Verwertungserlös übersteigen (Mangelfälle) und ein Insolvenzverfahren mangels ausreichender Masse nicht beantragt und eröffnet werden kann (§ 111i Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 459h Abs. 2 S. 2 StPO), soll der Überschuss an die Verletzten ausgekehrt werden, die einen vollstreckbaren Titel vorlegen (§ 459m Abs. 1 S. 1, S. 4 StPO). Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist, ob die Verletzten anteilig oder nach dem Prioritätsprinzip bedient werden sollen. Die Verteilung nach dem Prioritätsprinzip in der Reihenfolge der Eingänge von zivilrechtlichen, vollstreckbaren Titeln, nicht nach Eingang der Anmeldungen, ergibt sich nur aus der BT-Drucks. 18/9525, S. 97.

Lösungsmöglichkeit:

Ergänzung des § 459m Abs. 1 S. 3 StPO zu Beginn um einen Halbsatz „*Die Auskehrung erfolgt in der zeitlichen Folge der Vorlage der Vollstreckungstitel nach Rechtskraft der Einziehungsanordnung und ist ausgeschlossen ...*“.

## **5. Öffentlich-rechtliche Forderungen, § 421 StPO**

Problembeschreibung:

Ist der Geschädigte eine öffentliche Stelle mit eigenen Vollstreckungsstellen und Vollstreckungsorganen (z.B. Finanzamt, Krankenkasse oder Arbeitsagentur) hat grds. dennoch die gerichtliche Einziehung zu erfolgen, die die StA zu vollstrecken hat. Unabhängig davon kann die Forderung der öffentlichen Stelle im Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben werden. Es besteht die Gefahr der doppelten Inanspruchnahme. Zudem ist häufig festzustellen, dass die öffentliche Stelle (insbesondere die ARGE) bereits Rückzahlungsvereinbarungen oder Aufrechnungserklärungen vorgenommen hat und der Schuldner bereits Teilzahlungen erbringt.

Dies führt nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand (siehe § 73 Abs. 1 StGB), sondern auch zu einer enormen Vollstreckungs- und Entschädigungsarbeit für die Vollstreckungsbehörden.

Ist die Justizkasse geschädigt (z.B. im Falle eines Abrechnungsbetruges), kann die Staatskasse möglicherweise noch Rechtsmittel einlegen. Nach Aufhebung der zugrundeliegenden Festsetzung können die ausgezahlten Beträge ebenfalls im Verwaltungsverfahren begetrieben werden.

Lösungsmöglichkeit:

§ 421 Abs. 1 StPO könnte dahingehend ergänzt werden, dass von einer Anordnung abgesehen wird, da die Staatsanwaltschaft nicht von der geschädigten öffentlichen Stellen ersucht wurde.

## **6. Jugendliche und Heranwachsende, § 6 JGG, § 421 StPO**

Problembeschreibung:

In Verfahren gegen Jugendliche / Heranwachsende werden diesen gem. § 74 JGG die Kosten des Verfahrens nicht auferlegt, sie unterliegen jedoch gleichzeitig gem. § 73 ff StGB der Verurteilung zu Einziehungsforderungen. Die uneingeschränkte Anwendung dieser Rechtsfolge läuft den Grundsätzen des Rechtsfolgensystems des JGG zuwider. § 15 JGG geht als speziellere Vorschrift zwar den §§ 73 ff. StGB vor (BeckOK JGG/Putzke JGG § 15 Rn. 74-79,

beck-online), weshalb der Auflage der Schadenswiedergutmachung der Vorrang zukommt. Allerdings sind in der Praxis bereits Fälle aufgetreten, die bei Jugendlichen und Heranwachsenden die §§ 73 ff. StGB angewandt haben (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 14.03.2018, 1 OLG 6 Ss 5/18).

Lösungsmöglichkeit:

Eine Ergänzung des § 6 JGG erscheint zwar nicht zwingend notwendig, allerdings wäre eine klarstellende Ergänzung bzgl. § 421 StPO zu überlegen.

## **7. Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger, § 260 Abs. 4 StPO**

Problembeschreibung:

Aus der Urteilsformel muss ersichtlich sein, gegen welchen Einziehungsbetroffenen sich eine Anordnung richtet. Diese Anforderung ergibt sich bisher nur aus der Literatur („Weil die Urteilsformel die Grundlage für die Vollstreckung ist, muss sie aus sich selbst heraus verständlich sein (LR-Stuckenberg Rn. 31).“ aus KK-StPO/Ott StPO § 260 Rn. 28, beck-online), zumal für eine Einziehungsanordnung ein Schuldspruch nicht erforderlich ist und diese keine Strafe darstellt. Die gesamtschuldnerische Haftung muss sich laut BGH (Beschluss vom 25.09.2012, 4 StR 137/12 und Beschluss vom 06.09.2016, 3 StR 530/15) ebenfalls aus der Urteilsformel ergeben.

Bei mehreren Geschädigten ist es - insbesondere bei Gesamtgläubigern - schwierig, die ihnen zustehenden Beträge zuzuordnen. Im Urteilstenor wird lediglich der Gesamtbetrag der Wertersatzeinziehung genannt. Erst aus den Urteilsgründen ergeben sich die Namen der Geschädigten und der Betrag der ihnen entstandenen vermögensrechtlichen Schäden.

Lösungsmöglichkeit:

Es ist in die Urteilsformel aufzunehmen, gegen welchen von mehreren Angeklagten welcher Wertersatzbetrag einschließlich einer ggf. bestehenden gesamtschuldnerischen Haftung verhängt wird (Ergänzung des § 260 Abs.4 StPO).

Zu überlegen wäre an dieser Stelle auch, ob die Geschädigten mit den ihnen zustehenden Beträgen ebenfalls in den Tenor aufzunehmen sind. Andererseits soll der Tenor nicht unnötig überfrachtet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12. 10. 1977, 2 StR 410/77).



## 8. Vollstreckung von Geldstrafe und Wertersatzbetrag

Problembeschreibung:

Es ist nicht geregelt, in welchem Verhältnis Geldstrafe und Wertersatzbetrag zueinander stehen und in welcher Reihenfolge sie zu vollstrecken sind. Wertersatzbeträge werden oft wegen geringfügiger Vermögensdelikte neben Geldstrafen verhängt. Wegen der niedrigen Beträge kam es dabei nicht zu Vermögensarrest und Sicherungsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren. Der Wortlaut des § 459i StPO zwingt trotz des Verweises in § 459i Abs.2 StPO auf § 459k StPO zur Benachrichtigung der Tatverletzten und zu der Aufforderung zur Anmeldung, obwohl die in § 459k Abs.1 S.1 StPO mangels vorangegangener Sicherungsmaßnahmen vorgesehene Auskehrung des Verwertungserlöses realistisch absehbar nicht stattfinden kann. Der Verweis auf § 459h Abs.2 StPO impliziert dabei, dass binnen 6 Monaten die Wertersatzeinziehungsanordnung durch Pfändungsmaßnahmen abgeschlossen sein muss. Dazu konträr steht die Regelung § 459b StPO, nach dem Teilbeträge zuerst auf die Geldstrafe anzurechnen sind, und danach erst auf die angeordneten Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten. Das umfasst auch und gerade die Wertersatzeinziehung. Diese ist nach der Legaldefinition des § 11 Abs.1 Ziff.8 StGB nur eine Maßnahme, keine Strafe. Auch wenn ihr ein strafähnlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann, rechtfertigt die Wertersatzeinziehung nicht eine privilegierte Vorrangstellung bei der Beitreibung, wenn sie neben der Geldstrafe verhängt wurde. Verschärft wird die Problematik noch dadurch, dass das Gericht bereits im Urteil/Strafbefehl gem. § 42 StGB Ratenzahlung für die Geldstrafe gewährt (gewähren muss), es ihm aber verwehrt ist, eine Ratenzahlung auch für den Wertersatzbetrag anzuordnen. Das darf über § 459g Abs.2 StPO i.V.m. § 459a StPO nur die Vollstreckungsbehörde. Aus dem Wortlaut des § 459h Abs.2 StPO i.V.m. § 459k Abs.1 StPO kann man hierfür eine Grenze von 6 Monaten ab Rechtskraft ableiten, innerhalb derer der Wertersatzbetrag beigetrieben sein muss, damit sodann die Auskehrung an die Tatverletzten erfolgen kann. Ratenbewilligungen für den Wertersatzbetrag wären dann enge zeitliche Grenzen gesetzt und würden dem Verurteilten zusätzliche Ratenzahlungen auf die Geldstrafe unmöglich machen. Dann wäre faktisch, auch wegen § 42 S.3 StGB der Wertersatzbetrag vor der Geldstrafe privilegiert.

Lösungsmöglichkeit:

Der Wertersatzeinziehungsbetrag wird definiert als Maßnahme, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, und damit als der Geldstrafe nachrangig. Sowohl dem Gericht als auch der

Vollstreckungsbehörde wird gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, sowohl für die Geldstrafe als auch für den gleichzeitig angeordneten Wertersatzbetrag Ratenzahlung zu gewähren, in der Reihenfolge dieser gesetzlichen Wertigkeit. Dieses könnte durch entsprechende Änderungen des § 42 S. 3 StGB und des § 459b StPO realisiert werden.

## **9. Verrechnung von Zahlungen auf die zivilrechtliche Forderung, § 459I StPO**

Problembeschreibung:

Nach § 459I Abs. 2 StPO kann der Verurteilte die Auskehrung des Verwertungserlöses bzw. des beigetriebenen Wertersatzbetrages an den Verletzten verhindern, wenn er nachweist, dass er den Anspruch bereits befriedigt hat. Da eine Auskehrung des Erlöses längere Zeit in Anspruch nehmen kann, ist es nicht auszuschließen, dass der Verletzte selbst einen zivilrechtlichen Titel gegen den Verurteilten erwirkt und daraus vollstreckt. Hierbei werden Teilbeträge gem. § 367 Abs.1 BGB zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Teilzahlungen auf den strafrechtlichen Wertersatzbetrag werden dagegen ausschließlich auf die Hauptforderung angerechnet, denn die Einziehung bezieht sich nur auf den entstandenen Schaden, nicht auf die Kosten. Auch eine Verzinsung ist beim Wertersatz nicht vorgesehen. In diesem Fall könnte der Verletzte dem Beschuldigten die Quittung gem. § 459I Abs. 2 S. 3 StPO über die Befriedigung des Anspruchs verweigern, auch wenn dieser den eigentlichen Wertersatzbetrag bereits an ihn geleistet hat.

Lösungsmöglichkeit:

Anzudenken wäre eine Ergänzung des § 459I Abs.2 StPO durch Einfügung eines Satz 4: „Die Quittung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass Teilzahlungen nicht auf die Hauptforderung verrechnet wurden.“ Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## **10. Insolvenzzrechtliche Anfechtbarkeit einer Auszahlung an Verletzte nach § 459k Abs. 2 S. 1 StPO; Festlegung eines Auszahlungszeitpunkts**

#### Problembeschreibung:

Hat die Staatsanwaltschaft zwar nach Rechtskraft der Wertersatzanordnung aber vor Insolvenzeröffnung Auszahlungen an Verletzte im Verteilungsverfahren nach §§ 459h Abs. 2, 459k StPO vorgenommen, sind diese Auszahlungen unter Umständen gemäß §§ 129 ff. InsO anfechtbar und die an die Insolvenzgläubiger ausgekehrten Entschädigungsbeträge können vom Insolvenzverwalter zur Masse zurückgefordert werden (§ 143 Abs. 1 S. 1 InsO). Siehe auch: Savini „Handbuch zur Vermögensabschöpfung nach altem und neuem Recht“, S. 418, 322.

#### Auswirkungen:

Die erforderliche Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) liegt vor, da nur (bestimmte) Verletzte und nicht alle Insolvenzgläubiger bedient werden. Die Befriedigung der Verletztenansprüche erfolgte entweder aus Verwertungserlösen aufgrund Arrestvollziehungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einem Dreiecksverhältnis, ohne Zutun des Einziehungsbetroffenen. Hieraus kann die inkongruente Deckung gemäß § 131 InsO begründet werden, da die Auszahlung der Pfanderlöse (Rechtshandlung) durch die Vollstreckungsbehörde einem Insolvenzgläubiger eine Befriedigung gewährt hat, die er nicht oder nicht in der Art beanspruchen konnte. Diese Konstellation, dass ein Dritter eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen den Schuldner vornimmt, um damit einen Gläubigeranspruch zu bedienen, entsteht erst aufgrund der neuen Rechtslage und ist daher weder obergerichtlich entschieden noch kommentiert. Erfolgte die Tilgung des Wertersatzes ausschließlich aus freiwilligen Zahlungen des Einziehungsbetroffenen an die Vollstreckungsbehörde ist ebenfalls nicht von einer anfechtbaren kongruenten Deckung (§ 130 InsO) auszugehen.

#### Lösungsmöglichkeit:

Wann die Auszahlungsentscheidungen zu ergehen haben, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es empfiehlt sich, entsprechende Anordnungen erst nach Ablauf der Anmeldefrist von sechs Monaten zu treffen. Nur dann ist absehbar, ob alle angemeldeten Ansprüche bedient werden können, oder ein Mangelfall vorliegt. Außerdem bleibt solange noch Zeit für eventuelle

Beitreibungs- und Verwertungsmaßnahmen. Allerdings müssen die Verletzten entsprechend länger auf „ihr Geld“ warten. Rechtssicherheit würde eine Ergänzung des § 459k Abs. 2 S. 1

StPO am Ende um die Worte „... nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1... *ausgekehrt*.“ bringen.

## **11. Klarstellung der Rechtspflegerzuständigkeit für Mitteilungen von Sicherungsmaßnahmen und Herausgabe von beschlagnahmten Taterträgen**

Problembeschreibung:

Damit die aus der Straftat Verletzten erfahren, dass von der Staatsanwaltschaft sozusagen „für sie“ Vermögen gesichert wurde, sind sie nach Vollziehung der Beschlagnahme bzw. nach der Arrestvollziehung hierüber zu unterrichten (§ 111I Abs. 1 StPO). Zudem sind mit der Mitteilung weitere Hinweise zu verbinden (§ 111I Abs. 2 StPO). Eine funktionelle Zuständigkeit ergibt sich nicht aus § 31 Abs. 1 RPfIG, wird aber in der BT-Drucksache 18/9525, S. 82 als Annexgeschäft angesehen, das vom Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft vorzunehmen ist.

Lösungsmöglichkeit:

Ergänzung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG im Klammerzusatz um § 111I StPO.

## **12. Klarstellung der Zuständigkeit für die Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen**

Problembeschreibung:

Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann nach § 111n StPO sowohl im Ermittlungsverfahren als auch nach Rechtskraft einer Einziehungsanordnung herausgegeben werden. Zuständig für die Entscheidung über diese vereinfachte Herausgabe ist gemäß § 111o Abs. 1 StPO der Staatsanwalt. Eine Zuständigkeitsregelung für die Vollziehung der Herausgabe fehlt. Vereinzelt wird daher die Auffassung vertreten, dass für die Ausführung der Entscheidung der Rechtspfleger zuständig sei, obwohl diese Zuständigkeit im Klammerzusatz des § 31 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG nicht genannt ist (Rettke SchIHA 2018, 10 (11)).

Lösungsmöglichkeit:

Anpassung und Ergänzung der Nr. 75 RiStBV in Absatz 2: „Die Sachen werden *von der Verwahrstelle* (...) herausgegeben.“

### **13. Klarstellung der Nichtanwendung des § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO bei Taterträgen**

In § 421 Abs. 1 Nr. 2 StPO fehlt: „2. die Einziehung nach §§ 74 ff. StGB (...)“. Der Wortlaut stammt noch aus der vorherigen Gesetzgebung (§ 430 Abs. 1 StPO aF), mit der begrifflich zwischen „Verfall“ und „Einziehung“ unterschieden wurde. Das Problem ist bekannt (siehe auch Köhler NStZ 2017, 497 (Fn. 22); Köhler/Burkhard NStZ 2017, 665 (675); aA: BeckOK StPO/Temming StPO § 421 Rn. 6, beck-online).

### **14. § 459g Abs. 3 StPO verweist nicht auf § 161 StPO**

Problembeschreibung:

Für die Beitreibung und Vollstreckung der Einziehungsanordnung kann nunmehr die Vollstreckungsbehörde die in § 459g Abs. 3 StPO genannten Maßnahmen treffen. Mangels Verweis auf § 161 StPO kann die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft jedoch nicht alle Ermittlungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere hat sie nicht (anders als im Ermittlungsverfahren) die Möglichkeit der BaFin-Anfrage.

Lösungsmöglichkeit:

Ergänzung des § 459g Abs. 3 StPO um § 161 Abs. 1 StPO.

### **15. Zuständigkeit für Aufhebung der Nichtvollstreckungsanordnung nach § 459g Abs. 5 S. 2 StPO**

Problembeschreibung:

Das Gericht des ersten Rechtszugs hat in den Fällen des § 459g Abs. 5 S. 1 StPO zwingend anzuordnen, dass die Vollstreckung ganz oder in einem bestimmten Umfang unterbleibt (BeckOK StPO/Coen Ed. 1.7.2017 § 459g Rn. 23). Die ins Vollstreckungsrecht verlagerte Vorschrift ersetzt die frühere materiell-rechtliche Härteklausele nach § 73c StGB aF. Nicht geregelt ist, wer für die Anordnung der Wiederaufnahme der Vollstreckung gemäß § 459g Abs. 5 S. 2 StPO sachlich und funktionell zuständig ist. Hierzu Coen in BeckOK StPO:

*„Die Entscheidung, von der Vollstreckung ganz oder teilweise abzusehen (Abs. 5 S. 1), ist auch nach der Neuregelung dem Gericht vorbehalten, und zwar dem Gericht des ersten Rechtszugs (§ 462a Abs. 2 S. 1). Ob das Gleiche auch für die Entscheidung gilt, die Vollstreckung wieder aufzunehmen (Abs. 5 S. 2), bleibt nach der gesetzlichen Regelung unklar. Systematische Erwägungen und Gesichtspunkte der Rechtssicherheit könnten dafür sprechen, als actus contrarius zum Gerichtsbeschluss, der die Vollstreckung unterbleiben lässt, wiederum einen Gerichtsbeschluss zu verlangen. Dagegen spricht neben der gegenteiligen Praxis im vergleichbaren Fall des § 459f (→ § 459f Rn. 2) auch der Wortlaut, der lediglich auf einen Realakt der Vollstreckungsbehörde abstellt („wird wieder aufgenommen“). Dafür, dass die Vollstreckungsbehörde die Gerichtsentscheidung als überholt betrachten kann, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die ihrer Auffassung zufolge der Anordnung den Boden entzogen hätten, sprechen auch systematische Gesichtspunkte: Wenn die Vollstreckungsbehörde den tatsachenbasierten Verdacht hat, dass Umstände iSd Abs. 5 S. 2 vorliegen, muss sie die Möglichkeit haben, diesem nachzugehen. Es ist zweckmäßig, wenn ihr hierzu zB auch die Mittel des Abs. 3 zur Verfügung stehen. Ein entsprechendes Vorgehen wäre zum Scheitern verurteilt, wenn dem Einziehungsadressaten zuvor iRd gerichtlichen Verfahrens rechtliches Gehör gewährt werden müsste.“* (BeckOK StPO/Coen StPO § 459g Rn. 19, beck-online).

Lösungsmöglichkeit:

Ergänzung des § 459g Absatz 5 Satz 2 StPO um die Worte *„Die Vollstreckung wird von der Vollstreckungsbehörde wieder aufgenommen ...“*

### **16. Benennung des § 111n Abs. 3 S. 2 StPO als § 111n Abs. 4 StPO**

Im Bundesgesetzblatt wurde der als § 111n Absatz 4 StPO vorgesehene Satz versehentlich als § 111n Abs. 3 S. 2 StPO veröffentlicht.